



Regierungsrat

Luzern, 8. Juni 2021

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 436**

Nummer: P 436  
Eröffnet: 30.11.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 08.06.2021 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 740

**Postulat Lipp Hans und Mit. über die Schaffung eines Konzepts mit Karte über die verschiedenen Wege des Freizeitverkehrs im Kanton Luzern**

Das Wanderwegnetz des Kantons Luzern basiert auf bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen. Neben dem Wandern sind Reiten, Winterwandern, Mountainbiken als auch Schneeschuhlaufen weitere Freizeitaktivitäten, die teilweise auf Wanderwegen stattfinden. Dafür fehlen jedoch bisher entsprechende Regelungen auf Bundes- und Kantonsebene. Diese weiteren Nutzungen sind im Kanton Luzern auf den Wanderwegen – neben dem eigentlichen Wandern – erlaubt, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen (z.B. Reitverbote, generelle Fahrverbote, Einschränkungen gemäss Waldgesetz) bestehen.

Für den Bereich Wandern bestehen – wie gesagt – mit dem [Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege](#) und dem kantonalen Weggesetz ([WegG](#)) sowie der Wegverordnung ([WegV](#)) klare gesetzliche Grundlagen und eine Zuständigkeitsordnung. Basierend darauf kümmert sich der Verein Luzerner Wanderwege zusammen mit den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden um dessen Vollzug und das Luzerner Wanderwegnetz. Dazu schliesst er unter anderem Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und –eigentümern ab, um Wanderwege zu ermöglichen. Dabei sind die Teilrichtpläne Wanderwege der Regionalplanungsverbände massgebend für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden. Die Linienführungen sind in den Teilrichtplänen festgelegt. Die Wahrung der Interessen von Umwelt, Natur und Landschaft wird im Verfahren zur Genehmigung der Teilrichtpläne Wanderwege sichergestellt.

Die Linienführungen der Wanderwege im Kanton Luzern berücksichtigen somit bereits heute die Interessen von Umwelt, Natur und Landschaft. Sofern weitere Nutzungen auf den Wanderwegen stattfinden, ist diese Berücksichtigung grösstmöglich gewährleistet. Obwohl für Freizeitnutzungen wie Schneeschuhlaufen oder Mountainbiken (noch) keine gesetzlichen Grundlagen existieren, haben die Nutzenden sich an den geltenden Vorgaben zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft zu halten. Bereits heute sind die Informationen zu Schutzgebieten über die gängigen Kartenportale verfügbar. Wer sich auf eine Tour begibt, hat die Pflicht, diese übergeordneten Informationen vorgängig einzuholen.

Das Wanderwegnetz sowie das allgemeine Wegnetz des Kantons Luzern sind sowohl online als auch analog verfügbar. So ist das Wanderwegnetz des Kantons Luzern auf dem [Geoport](#) des Kantons Luzern sowie auf dem Portal von [Swisstopo](#) ersichtlich. Weitere Layer aus dem Geokatalog (z. B. Schutzgebiete) können zugeschaltet werden. Freizeitaktivitäten wie Schneeschuhlaufen oder Mountainbiken werden auf der interaktiven Webseite und App von

[Schweizmobil](#) dargestellt. Eine Unterscheidung zwischen Sommer und Winter findet statt. Die dargestellten Routen sind konsolidiert und berücksichtigen die bestehenden Schutzperimeter. Mit den vorhandenen Geoportalen sind die unterschiedlichen Anspruchsgruppen jederzeit in der Lage, sich über aktuell mögliche Nutzungen zu informieren. Zusätzliche technische Hilfsmittel sind aus unserer Sicht nicht notwendig.

Was jedoch aktuell noch fehlt, ist eine dem Wandern analoge gesetzliche Grundlage für den Bereich Mountainbike bzw. den Freizeit-Veloverkehr im Generellen und eine für deren Vollzug mandatierte Stelle. So fehlt es an einer Vorgabe, Wege für den Freizeit-Veloverkehr zu schaffen oder deren Schaffung zu finanzieren. Gleichzeitig erfreuen sich Velofahren in der Freizeit und insbesondere Mountainbiking immer grösserer Beliebtheit, was vermehrt zu Nutzungskonflikten führt (vgl. dazu auch unsere Antwort auf die Anfrage A 437 Kurmann Michael, die wir Ihrem Rat gleichzeitig unterbreiten).

Vor diesem Hintergrund anerkennt unser Rat das Bedürfnis nach einer besseren Koordination in diesem Bereich. Es bedarf dazu einer klaren und verbindlichen Regelung der Zuständigkeiten (Auftrag, Kompetenz und Verantwortung) zwischen Kanton und Gemeinden, die dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt. Gleichzeitig soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass im Bereich Velo- und Mountainbike-Wege auf Stufe Kanton mehr Fachwissen für die Beratung zur Verfügung stehen. Damit kann der Kanton einen zweckmässigen Beitrag an die Lösung der aufgezeigten Problemstellungen leisten, die Chance packen, die Koexistenz verschiedener Nutzungsformen zu verbessern und so die Lebensqualität im Kanton Luzern zu erhöhen.

Dies erfolgt idealerweise im Gleichschritt mit dem laufenden [Projekt Zukunft Mobilität](#), mit dem ein ganzheitliches Mobilitätskonzept für den Kanton Luzern erarbeitet wird und worauf in der Folge die bestehenden und neuen Planungsinstrumente abstimmt werden sollen. Ebenso ist das Vorgehen mit der kantonalen Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Velowege ([Veloweggesetz](#)) abzustimmen.

Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens im Sommer 2020 hat der Bundesrat am 19. Mai 2021 die Botschaft zu diesem Veloweggesetz zu Händen des Bundesparlaments verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kantone künftig dafür sorgen, dass Velowege verbindlich geplant sind und ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz geschaffen wird. Zur Sicherstellung und Koordination dieser Aufgaben sind entsprechende kantonale Fachstellen vorgesehen. Im Kanton Luzern besteht eine solche koordinierend tätige Fachstelle für den Bereich Fuss- und Wanderwege in der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Die zuständigen kantonalen Stellen werden die parlamentarische Beratung zum neuen Veloweggesetz eng verfolgen und – soweit möglich und sinnvoll – parallel bereits Dispositionen zu dessen Umsetzung im Kanton Luzern tätigen. Dazu soll in Abstimmung mit dem laufenden Projekt Zukunft Mobilität die nötige kantonale Anschlussgesetzgebung erarbeitet werden. Hierbei soll auch frühzeitig die Organisation, in welcher der Kanton seine künftig zu erbringenden Leistungen in den Themenfeldern Velo-, Mountainbike-, Fuss- und Wanderwege erledigen will, geregelt werden. Wir verweisen hierzu noch einmal auf unsere Antwort auf die Anfrage A 437 Kurmann Michael, die wir Ihrem Rat gleichzeitig unterbreiten.

Die Thematik des Freizeitverkehrs und dessen Koordination wird somit im Kanton Luzern aktiv angegangen. Zusätzliche technische Hilfsmittel zur Information – wie mit dem Postulat gefordert – erachten wir jedoch zurzeit auf kantonalen Ebene wie dargelegt als nicht notwendig. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.